Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main

* Aufgrund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I 2020, S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I 2018, S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am 22.06.2023 folgenden 4. Nachtrag der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Rüsselsheim erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer nach § 2 beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat:

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit: 20 v.H. der Bruttokasse,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit: 10 v.H. der Bruttokasse,

^{* 4.} Nachtrag (veröffentlicht am 20.07.2023, in Kraft getreten am 21.07.2023)

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,

40 v.H. der Bruttokasse.

(2) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

§ 5

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeiten

- (1) Kann der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Rüsselsheim betriebenen Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nicht manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden, ist eine abweichende Besteuerung je angefangenem Kalendermonat und Apparat von 45 € zulässig:
 - a) (entfällt)
 - b) (entfällt)
- (2) Werden im Gebiet der Stadt Rüsselsheim mehrere Apparate ohne Gewinn-möglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich erfolgen.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter des Apparates (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist).

§ 7

Anzeigepflicht

Der Halter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten sowie die für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat – Fachbereich Finanzen – mitzuteilen.

^{* 4.} Nachtrag (veröffentlicht am 20.07.2023, in Kraft getreten am 21.07.2023)

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main

* § 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- * (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim a.M. Fachbereich Finanzen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Rüsselsheim a.M. zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
 - (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.
 - (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen.
 - (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Rüsselsheim Fachbereich Finanzen geschätzt und zuzüglich eines Verspätungszuschlages von 10% höchstens jedoch 2.000 Euro festgesetzt.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 10

Vereinbarung

^{* 4.} Nachtrag (veröffentlicht am 20.07.2023, in Kraft getreten am 21.07.2023)

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main

Der Magistrat - Fachbereich Finanzen - kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über Steuerberechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen.

§ 11

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

* § 12

Inkrafttreten

* Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den 17.07.2023

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

gez. Udo Bausch Oberbürgermeister

^{* 4.} Nachtrag (veröffentlicht am 20.07.2023, in Kraft getreten am 21.07.2023)